

A) Sachverhalt und Rechtslage:

Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den Gremien. Sofern mehr als ein Vertreter zu benennen ist, muss die Bürgermeisterin oder ein von ihr vorgeschlagener Bediensteter der Gemeinde dazu zählen.

Mit Beschluss vom 10.05./06.09.2016 hat der Rat der Stadt Monschau den Beitritt zum Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung beschlossen. Organe des Zweckverbandes sind gem. § 6 der Zweckverbandsversammlung des Entsorgungsverbandes RegioEntsorgung die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

Die Verbandsversammlung besteht gem. § 7 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung aus einem stimmberechtigten Vertreter je Zweckverbandsmitglied. Vertreter des Zweckverbandsmitglieds ist der Bürgermeister des jeweiligen Zweckverbandsmitglieds gem. § 15 Abs. 2 GkG –Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit- (§ 7 Abs. 1 Satz 3 der Zweckverbandssatzung).

Der Rat der Stadt Monschau hat bereits in seiner Sitzung am 06.09.2016 Frau Bürgermeisterin Ritter sowie für den Fall der Verhinderung deren Stellvertreter als Vertreter in die Verbandsversammlung gewählt.

Ferner hat die Verbandsversammlung Abfallwirtschaftsbeiräte pro Region sowie einen Ausschuss für Strukturfragen gebildet. Die Stadt Monschau wird voraussichtlich dem regionalen Abfallwirtschaftsbeirat Südwest zugeordnet und kann in diesen gemäß § 31 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung 5 Mitglieder entsenden.

Die Besetzung des Ausschusses für Strukturfragen wird in § 29 der Geschäftsordnung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung abschließend geregelt. Der Ausschuss setzt sich aus den zuständigen Dezernenten bzw. Amts- und Fachbereichsleitern oder Sachbearbeitern im Bereich Abfall der Mitgliedsgemeinden zusammen.

Der Zweckverband hat gemäß § 5 der Zweckverbandssatzung die „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“ gegründet und seine Aufgaben nach § 4 der Zweckverbandssatzung auf die AöR übertragen. Organe des Unternehmens sind gemäß § 3 der Satzung für das Kommunalunternehmen „RegioEntsorgung AöR“ der Vorstand und der Verwaltungsrat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden nach § 5 Abs. 3 der Satzung des Kommunalunternehmens von der Verbandsversammlung des Entsorgungszweckverbandes gewählt. Da die Stadt Monschau an der AöR lediglich mittelbar beteiligt ist und diese in § 5 Abs. 3 der Satzung des Kommunalunternehmens eine Regelung i.S.d. § 113 Abs. 2 Satz 3 GO NRW getroffen hat, entfällt die Bestellung der Mitglieder in den Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens durch den Rat der Stadt Monschau.

Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 113 zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist nach § 50 Abs. 4 GO NRW das Verfahren nach § 50 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

Haben sich danach die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. (Verhältniswahl nach Hare/Niemeyer)

Die Bürgermeisterin ist stimmberechtigt.

B) Finanzielle Auswirkungen:

keine


(Ritter)

Mitzeichnung:


(Mertens)
Leiter FB III.1


(Boden) 20/9/16
Kämmerer

